



Erfolg verbindet

Vereinigung Schweizerischer  
Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95  
CH-4052 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00  
Fax +41 (0) 61 375 95 01

info@vsud.ch  
www.vsud.ch

Europäische Kommission  
Generaldirektion für Steuern und Zollunion

B- 1049 Brüssel

Basel, 11. Dezember 2017

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM (2017) 569 final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestatten Sie uns bitte zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Diese Unternehmen tätigen auch Investitionen in den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD die Bestrebungen der EU-Kommission das derzeit geltende Mehrwertsteuersystem in der EU zu reformieren. Dabei sollten rechtssichere Massnahmen geschaffen werden, die Betrugsfälle innerhalb des Mehrwertsteuersystems der EU verhindern und die gleichzeitig den Lieferverkehr zwischen Unternehmen in der EU rechtssicher und möglichst reibungsfrei gestalten. Dabei sollte der Bürokratieaufwand für Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.

Da die geplanten Neuerungen für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, Einschränkungen und erhöhte Aufwendungen mit sich bringen, gestatten Sie uns bitte zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

**Berlin**

Andreas Fußer  
Pappelallee 3–4  
D-10437 Berlin

**Brüssel**

Holger Wissel  
Trône House, 4 Rue du Trône  
B-1000 Brussels

**Frankfurt**

Dr. Marc Scheunemann  
Goetheplatz 5–7  
D-60313 Frankfurt am Main

**München**

Dr. Klaus von Brocke  
Arnulfstrasse 59  
D-80636 München

## 1. Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen, Art. 13 a

Die VSUD begrüsst Massnahmen, die darauf zielen, die steuerlich zuverlässigen Unternehmen in der EU gegenüber den Unternehmen, die im Bereich der Mehrwertsteuer Betrugsfälle begehen und damit andere Unternehmen sowie die EU-Mitgliedstaaten schädigen, mittels mehrwertsteuerlichen Vereinfachungen zu bevorzugen. Allerdings ist nach Ansicht der VSUD die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen mit den Anforderungen, die in Art. 13 a des Entwurfs vorgesehen sind, nicht das geeignete Mittel hierfür.

Gemäss dem Entwurf des Art. 13 a sollen Unternehmen mehrwertsteuerliche Erleichterungen nur in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie nach Erfüllung der Anforderungen den Status als zertifizierter Steuerpflichtiger erteilt bekommen oder an der Lieferung ein zertifizierter Steuerpflichtiger beteiligt ist. Für die Gewährung des Status als zertifizierten Steuerpflichtiger ist ein Sitz oder eine fest Niederlassung in der EU erforderlich.

Unternehmen, die nicht die Anforderungen für die Erteilung des Status als zertifizierter Steuerpflichtiger erfüllen, weil sie zum Beispiel keinen Sitz in der EU haben, können daher nicht die mehrwertsteuerlichen Erleichterungen in Anspruch nehmen und werden damit benachteiligt. Dies gilt auch für Unternehmen aus der Schweiz.

Schweizer Unternehmen sind jedoch in der Regel Unternehmen, die sich in der Vergangenheit als auch in der Zukunft steuerlich zuverlässig verhalten haben bzw. verhalten werden. Diese Unternehmen liefern Waren in die EU oder bieten Dienstleistungen in der EU an und werden dadurch in der EU mehrwertsteuerpflichtig.

Die VSUD schlägt daher vor, den Kreis der Antragssteller für den zertifizierten Steuerpflichtigen auch auf Unternehmen auszuweiten, die keinen Sitz oder eine feste Niederlassung in der EU haben. Im Wege eines Anerkennungsabkommens besteht die Möglichkeit für die EU mit bestimmten Drittstaaten wie der Schweiz die steuerliche Zuverlässigkeit von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anzuerkennen. Andere Anerkennungsabkommen existieren bereits zwischen der EU und der Schweiz.

Auch die Anforderungen, die für die Erteilung des Status zertifizierter Steuerpflichtiger zu erfüllen sind, sind für Unternehmen sehr hoch. So muss das Unternehmen ein hohes Mass an Kontrolle seiner Tätigkeit und der Warenbewegung nachweisen. Diesen Nachweis muss das Unternehmen entweder mittels eines Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen oder an Hand eines internen Prüfpfads bringen. Für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen bedeutet dies einen stark erhöhten Bürokratie- und Personalaufwand, der mit einer hohen Kostenbelastung verbunden ist, da hierfür entweder bereits bestehende Prüfsysteme überprüft und angepasst werden müssen oder ein neues Kontrollsystem im Unternehmen implementiert werden muss. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die grenzüberschreitend ihre Waren und Dienstleistungen anbieten, sollten von vereinfachten Mehrwertsteuerregelungen profitieren, die sie nicht über Gebühr mit zusätzlicher Bürokratie und höheren Kosten belastet.

Unternehmen, die die Anforderungen des Art. 13 a Abs. 2 aus finanziellen oder Ansiedlungsgründen nicht erfüllen, hätten keine Möglichkeit den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen zu beantragen, obwohl sie sich bisher steuerlich zuverlässig verhalten haben. Durch das neuen System entstünde eine Zweiklassen Einteilung in: Unternehmen, die über den zertifizierten Steuerpflichtigen verfügen, und solche ohne die Zertifizierung und zwar unabhängig davon, ob sie diesen nicht erhalten haben bzw. diesen nicht beantragen konnten, weil sie die Anforderungen nicht erfüllen können. Es bestünde Gefahr, dass Letztere automatisch als unzuverlässige Steuerpflichtige oder unseriöse Geschäftspartner gesehen würden, was sie nicht sind.

Die VSUD schlägt daher vor, keine oder geringere Kontrollnachweise von den antragstellenden Unternehmen zu verlangen.

## **2. Konsignationslager, Art. 17a, 243 Abs. 3, 262**

Grundsätzlich begrüsst die VSUD die Änderung bei Lieferungen über ein Konsignationslager im EU-Ausland wonach der Lieferant sich nicht mehr im Lagerland registrieren muss. Allerdings sollte die Vereinfachung nicht nur Unternehmen, die den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen erhalten haben, gewährt werden, sondern auch Unternehmen, die diesen nicht beantragen konnten weil es ihnen an finanziellen oder personellen Mitteln oder am erforderlichen EU-Sitz fehlt.

## **3. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und Steuerbefreiung bestimmter innergemeinschaftlicher Umsätze, Art. 138 Abs. 1**

Die korrekte Erfassung des MIAS-Antrags mit Angabe der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers sollte keine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung bestimmter innergemeinschaftlicher Umsätze sein. Der Lieferant trägt alleine das Risiko der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn der Erwerber sich nicht über das MIAS-System identifizieren lässt.

Bei der Regelung sollten auch die Fälle bedacht werden, in denen der Lieferant die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers aus irgendwelchen Gründen nicht angeben kann, er jedoch alles unternommen hat und die Identifikation sowie die Unternehmereigenschaft des Erwerbers mittels anderer Angaben belegen kann. Auch in solchen Fällen sollte der Lieferant die Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Umsatzes erhalten.

## **4. Reihengeschäfte, Art. 138 a**

Grundsätzlich begrüsst die VSUD Vereinfachungen bei Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften, durch die die Lieferung in einem Reihengeschäft einem Beteiligten einfacher zu geschrieben werden kann und die beteiligten Unternehmen dadurch Rechtssicherheit erhalten. Allerdings sollte diese Vereinfachung nicht nur zertifizierten Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, sondern auch denjenigen Unternehmen, die diesen Status aufgrund fehlender finanzieller oder personeller Mittel oder mangels EU-Sitz nicht erhalten können.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Anhörung zur persönlichen Darlegung unseres Standpunktes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Luckert  
Geschäftsführerin



Andrea Hordynski  
Rechtskonsultentin